

Zweiflächige Füllung (Komposit)

Abrechnungsbeispiel:

Kompositfüllung an Zahn 15 unter Kofferdam

- » Beratung und symptombezogene Untersuchung Zahn 15
- » Zahnfilm- und Vitalitätsprüfung
- » Oberflächen- und Infiltrationsanästhesie vestibulär und palatinal
- » Kofferdam an den Zähnen 13–16
- » Separieren beim Präparieren
- » Caries profunda
- » Stillung der Papillenblutung beim Füllen
- » Kompositfüllung in Adhäsivtechnik
- » Refluoridierung angeätzter Schmelzpartien

Möglicher Behandlungsablauf

Regio	Ziffer	Anzahl	Leistungstext	Abrechenbar je	Hinweise zur Berechnungsfähigkeit
15	<u>Ä 1</u>	1	Beratung – auch mittels Fernsprecher	je Behandlungsfall (Monatszeitraum)	» für eine Beratung durch den Zahnarzt (auch telefonisch) » bei weiterer/neuer Erkrankung auch innerhalb eines Behandlungsfalls (Monatszeitraums) mehrfach
15	<u>Ä 5</u>	1	Symptombezogene Untersuchung	als alleinige Leistung; je Behandlungsfall (Monatszeitraum)	» nicht neben der GOZ 0010 berechenbar
15	<u>Ä 5000</u>	1	Röntgenaufnahmen	je Projektion	» werden mehrere Zähne mittels einer Röntgenaufnahme erfasst, darf die Ä 5000 nur einmal und nicht je aufgenommenen Zahn berechnet werden
15	<u>0070</u>	1	Vitalitätsprüfung eines Zahnes oder mehrerer Zähne einschließlich Vergleichstest, je Sitzung	je Sitzung	» nur 1 x je Sitzung, auch wenn mehrere Zähne geprüft wurden (ggf. Anpassung des Steigerungsfaktors im Sinne des § 5 Abs. 2 GOZ)
15	<u>0080</u>	1	Intraorale Oberflächenanästhesie , je Kieferhälfte oder Frontzahn-bereich	je Kieferhälfte oder Frontzahn-bereich	» für das Aufbringen von Medikamenten zur Oberflächenanästhesie (Sprays, Lösungen, Gels), z. B. zum Vorbetäuben der Einstichstelle vor GOZ 0090/0100 oder zum Ausschalten des Würgereflexes

Regio	Ziffer	Anzahl	Leistungstext	Abrechenbar je	Hinweise zur Berechnungsfähigkeit
	Material		Oberflächenanästhetikum	gem. Unzumutbarkeitsgrenze	Beschluss des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen Nr. 11: Außergewöhnlich hohe Materialkosten Mit den Gebühren der GOZ sind grundsätzlich gemäß § 4 Abs. 3 GOZ alle Auslagen abgegolten, soweit im Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist. Darüber hinaus sind – beziehungsweise auf das BGH-Urteil vom 27. Mai 2004 (Az.: III ZR 264/03) – folgende Materialien zusätzlich berechnungsfähig: » Oraqix® im Zusammenhang mit der GOZ-Nr. 0080 » ProRoot MTA® im Zusammenhang mit der Berechnung der GOZ-Nr. 2440 » Harvard MTA Opti-Caps® im Zusammenhang mit der Berechnung der GOZ-Nr. 2440
15	<u>0090</u>	2	Intraorale Infiltrationsanästhesie	je Zahn	» Begründung in der Rechnung erforderlich, wenn mehrmals je Zahn (z. B. unterschiedliche Injektionsstellen notwendig; Nachinjektion bei lang andauerndem Eingriff) » Begründung in der Rechnung sinnvoll bei Nebeneinanderberechnung der GOZ 0090 und GOZ 0100 » auch für die intraligamentäre Anästhesie (je Zahn)
	Material		Anästhetikum	gem. § 4 Abs. 3 GOZ	» Auslagenersatz der tatsächlich entstandenen Kosten
13–16	<u>2040</u>	1	Anlegen von Spannungsgummi, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	» ggf. mehrmals in einer Sitzung, wenn ein erneutes Anlegen erforderlich ist (z. B. nach Röntgenaufnahme)
15	<u>2030</u>	2	Besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen von Kavitäten (z. B. Separieren, Beseitigen störenden Zahnfleisches, Stillung einer übermäßigen Papillenblutung), je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	» ggf. zweimal für eine Kieferhälfte oder Frontzahnbereich, wenn sowohl besondere Maßnahmen beim Präparieren als auch besondere Maßnahmen beim Füllen durchgeführt wurden

Regio	Ziffer	Anzahl	Leistungstext	Abrechenbar je	Hinweise zur Berechnungsfähigkeit
15	2330	1	Maßnahmen zur Erhaltung der vitalen Pulpa bei Caries profunda (Exkavieren, indirekte Überkappung), je Kavität	je Kavität	» bei Milchzähnen und bleibenden Zähnen berechenbar » bei freiliegender und vitaler Pulpa berechenbar
15	2080	1	Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterialien, in Adhäsivtechnik (Konditionieren), zweiflächig , ggf. einschließlich Mehrschichttechnik, einschließlich Polieren, ggf. einschließlich Verwendung von Inserts	je Kavität	» auch mehrfach je Zahn bei getrennten Kavitäten » die Kosten des Restaurationsmaterials, ggf. auch für Inserts, sind mit der Gebühr abgegolten
15	1020	1	Lokale Fluoridierung zur Verbesserung der Zahnhartsubstanz, zur Kariesvorbeugung und -behandlung, mit Lack oder Gel, je Sitzung	je Sitzung, maximal viermal innerhalb eines Jahres	» zur Refluoridierung angeätzter Schmelzpartien

Weitere mögliche GOZ-Leistungen:

- » GOZ-Nrn. [4050/4055/4060](#)
- » GOZ [2130](#)
- » GOZ [2340](#)
- » GOZ [3070](#)
- » GOZ [2010](#)
- » etc.

Zahnärztliche Leistungen, deren Erbringung im Zusammenhang denkbar ist, die jedoch nicht in der GOZ oder dem für Zahnärztinnen/Zahnärzte geöffneten Teil der GOÄ abgebildet sind, können nach § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet werden, z. B.:

- » [Dentinflächenentkeimung und -konditionierung mittels Laser](#)
- » [Entfernen parapulpärer Stifte](#)
- » [Flüssiger Kofferdam/aushärtender Gingivaprotektor](#)
- » [Kariesdetektor](#)
- » [Kariesinfiltrationsbehandlung](#)
- » etc.